EU Digital Markets Act (DMA) vor dem Trilog

Wo stehen wir, wie geht es weiter?

Prof. Dr. Mark D. Cole

Wissenschaftlicher Direktor am
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) /
Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht
an der Universität Luxemburg

EMR-Webinar, 18. Januar 2022, Online

Übersicht

- Zur Einordnung des DMA
- Wo stehen wir?
  - In zeitlicher Hinsicht
  - In inhaltlicher Hinsicht
- Wie geht es weiter?

Zur Einordnung des DMA

- Ende 2020: Ankündigung eines Digital Services Act **package**
- Idee und Ziel: Schaffung eines sicheren digitalen Raums (digitaler Binnenmarkt), in dem einerseits die **Grundrechte der Nutzer** geschützt sind und andererseits gleiche **Wettbewerbsbedingungen** für Unternehmen gelten.
- Fokus: **Digitale Dienste** (weite Kategorie, die eine Vielzahl von Online-Diensten von einfachen Webseiten bis hin zu Internet-Infrastrukturdiensten und verschiedenen Online-Plattformen erfasst)

- Reform der eCommerce-RL im verbraucherschutzrechtlichen Kontext.
- Vorschlag für eine Verordnung über digitale Dienste **(Gesetz über digitale Dienste = Digital Services Act, DSA)**

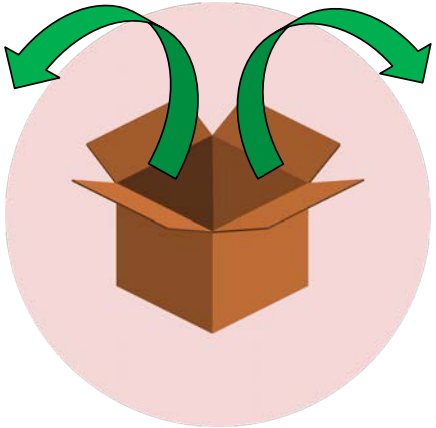

- Ex-ante-Werkzeug im wettbewerbsrechtlichen Kontext
- Vorschlag für eine Verordnung über digitale Märkte **(Gesetz über digitale Märkte = Digital Markets Act, DMA)**

Zur Einordnung des DMA

- Rechtsnatur: **Verordnung, horizontale Geltung**
- Ziel: Schaffung eines **level-playing-field** zur Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im EU- Binnenmarkt und weltweit
- Abgrenzung: ***ex-ante***-Regulierungsinstrument neben *ex-post*-Wettbewerbsrecht
- Adressaten: **Gatekeeper-Unternehmen**, die **zentrale Plattformdienste** anbieten
- Geschützter Personenkreis: **Geschäftskunden und Mitbewerber**, (mittelbar) Endkunden
- Wesentlicher Inhalt: Liste unfairer Praktiken für Gatekeeper („**Do's und Dont's**")
- Überwachung und Durchsetzung: im Wesentlichen **Europäische Kommission**

Zur Einordnung des DMA

Kapitel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich
- Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Kapitel II - Gatekeeper
- Artikel 3 - Benennung von Gatekeepern
- Artikel 4 - Überprüfung des Gatekeeper-Status

Kapitel III - Unfaire oder die Bestreitbarkeit beschränkende Praktiken von Gatekeepern
- Artikel 5 - Verpflichtungen von Gatekeepern
- Artikel 6 - Möglicherweise noch näher auszuführende Verpflichtungen von Gatekeepern
- Artikel 7 - Einhaltung der Verpflichtungen durch Gatekeeper
- Artikel 8 - Aussetzung
- Artikel 9 - Befreiung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses
- Artikel 10 - Aktualisierung der Verpflichtungen der Gatekeeper
- Artikel 11 - Umgehungsverbot
- Artikel 12 - Verpflichtung zur Unterrichtung über Zusammenschlüsse
- Artikel 13 – Prüfungspflicht

Kapitel IV - Marktuntersuchung
- Artikel 14 – Einleitung einer Marktuntersuchung
- Artikel 15 – Marktuntersuchung zur Benennung von Gatekeepern
- Artikel 16 – Marktuntersuchung bei systematischer Nichteinhaltung
- Artikel 17 – Marktuntersuchung in Bezug auf neue Dienstleistungen und neue Praktiken

Zur Einordnung des DMA

Kapitel V - Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

- Artikel 18 - Einleitung eines Verfahrens
- Artikel 19 - Auskunftsverlangen
- Artikel 20 - Befugnis zur Befragung und zur Aufnahme von Aussagen
- Artikel 21 - Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen vor Ort
- Artikel 22 - Einstweilige Maßnahmen
- Artikel 23 - Verpflichtungszusagen
- Artikel 24 - Überwachung von Verpflichtungen und Maßnahmen
- Artikel 25 - Nichteinhaltung
- Artikel 26 - Geldbußen
- Artikel 27 - Zwangsgelder
- Artikel 28 - Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen
- Artikel 29 - Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen
- Artikel 30 - Anspruch auf rechtliches Gehör und Recht auf Akteneinsicht
- Artikel 31 - Berufsgeheimnis
- Artikel 32 - Beratender Ausschuss für digitale Märkte
- Artikel 33 - Ersuchen um Einleitung einer Marktuntersuchung

Kapitel VI - Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 34 - Veröffentlichung von Beschlüssen
- Artikel 35 - Ermessensnachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union
- Artikel 36 – Durchführungsvorschriften
- Artikel 37 - Ausübung der Befugnisübertragung
- Artikel 39 - Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Ablauf

- Zur Einordnung des DMA
- Wo stehen wir?
  - In zeitlicher Hinsicht
  - In inhaltlicher Hinsicht
- Wie geht es weiter?

Wo stehen wir in zeitlicher Hinsicht?

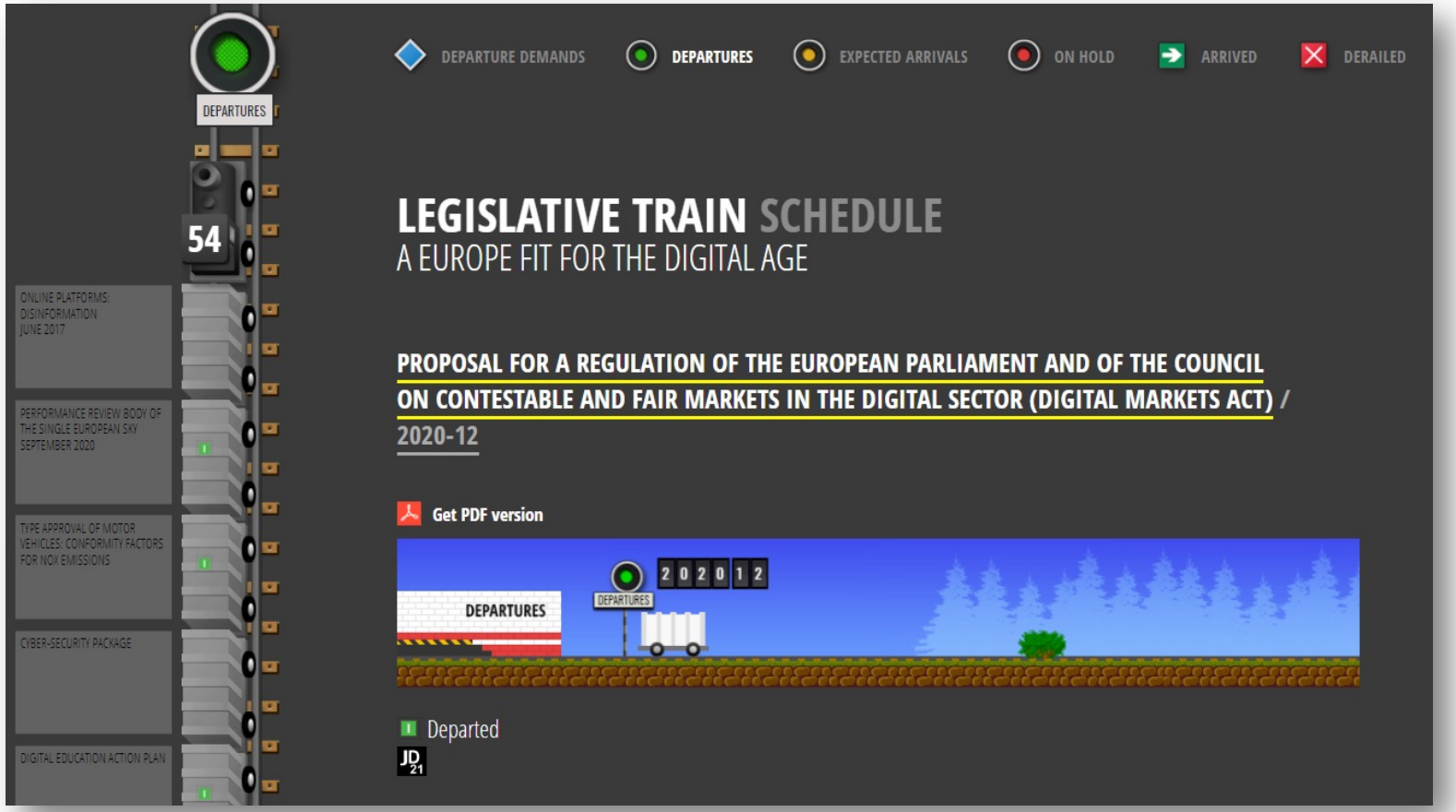

Lok und Waggons: EP

Wo stehen wir in zeitlicher Hinsicht?

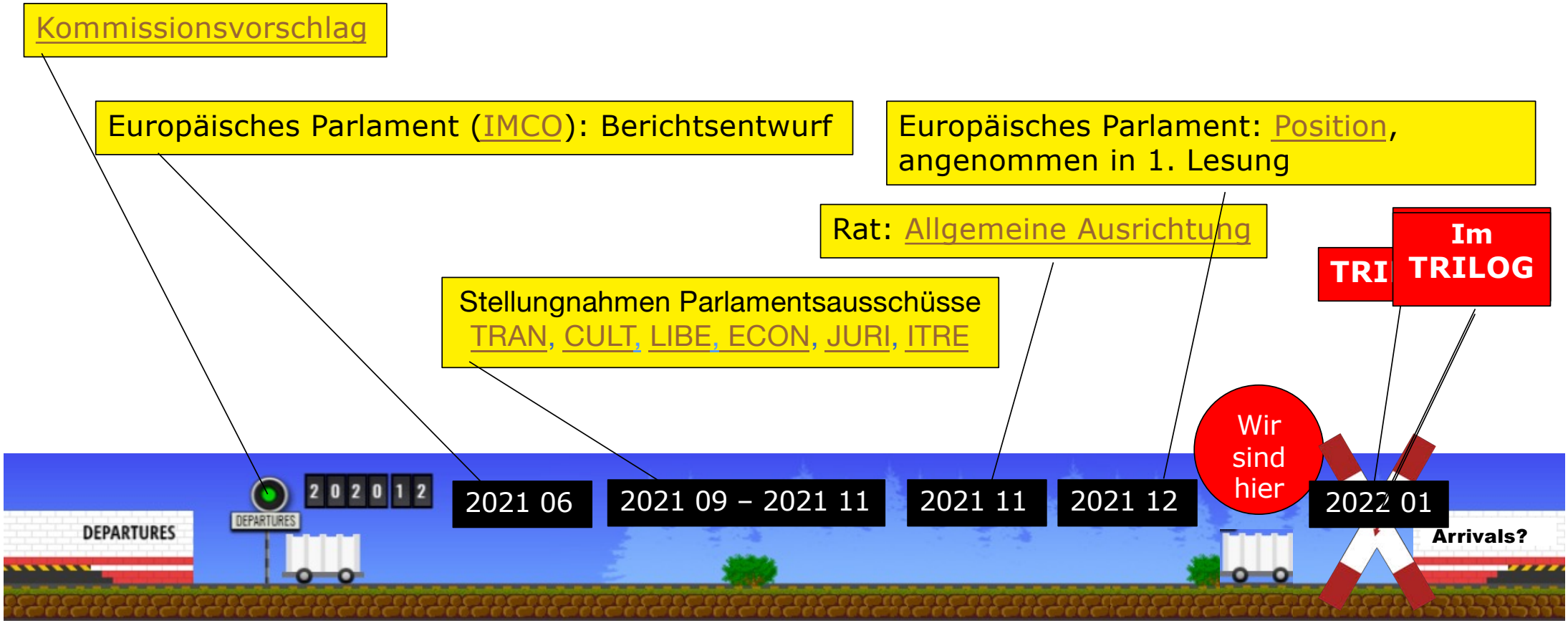

Wo stehen wir in zeitlicher Hinsicht?

- Trilog:
  - Dreiertreffen von Europäischem Parlament, Rat der EU und Europ. Kommission (eine Art „Vorab-Vermittlungsausschuss“)
    EP und Rat versuchen zu einer Einigung zu kommen mit moderierender Rolle der Kommission
  - Dauer hängt einerseits vom Umfang der Legislativaktvorschlags ab
  - Dauer hängt andererseits vom Grad der Abweichungen in den Positionen EP, Rat, Komm. ab.
  - Beispiele aus dem medienrelevanten Sekundärrecht der letzten Jahre (wie AVMD-Richtlinienänderung 2018, DSGVO, P2B-Verordnung, TCO-Verordnung) jeweils zwischen >1 Jahr und <2 Jahre
  - DMA
    - ist völlig neues Regulierungsinstrument, keine „bloße“ Reform;
    - ist horizontal und nicht sektorspezifisch;
    - ist (voll)harmonisierende Verordnung, bedarf daher weitgehend finaler Regeln;
    - enthält vergleichsweise wenige, aber detaillierte Kernregelungen;
    - ambitionierter Zeitplan französische Ratspräsidentschaft
    - Daher: welche Abweichungen in den Positionen? … →

Übersicht

- Zur Einordnung des DMA
- Wo stehen wir?
  - In zeitlicher Hinsicht
  - In inhaltlicher Hinsicht
- Wie geht es weiter?

Einen guten Überblick zur eigenen Lektüre…

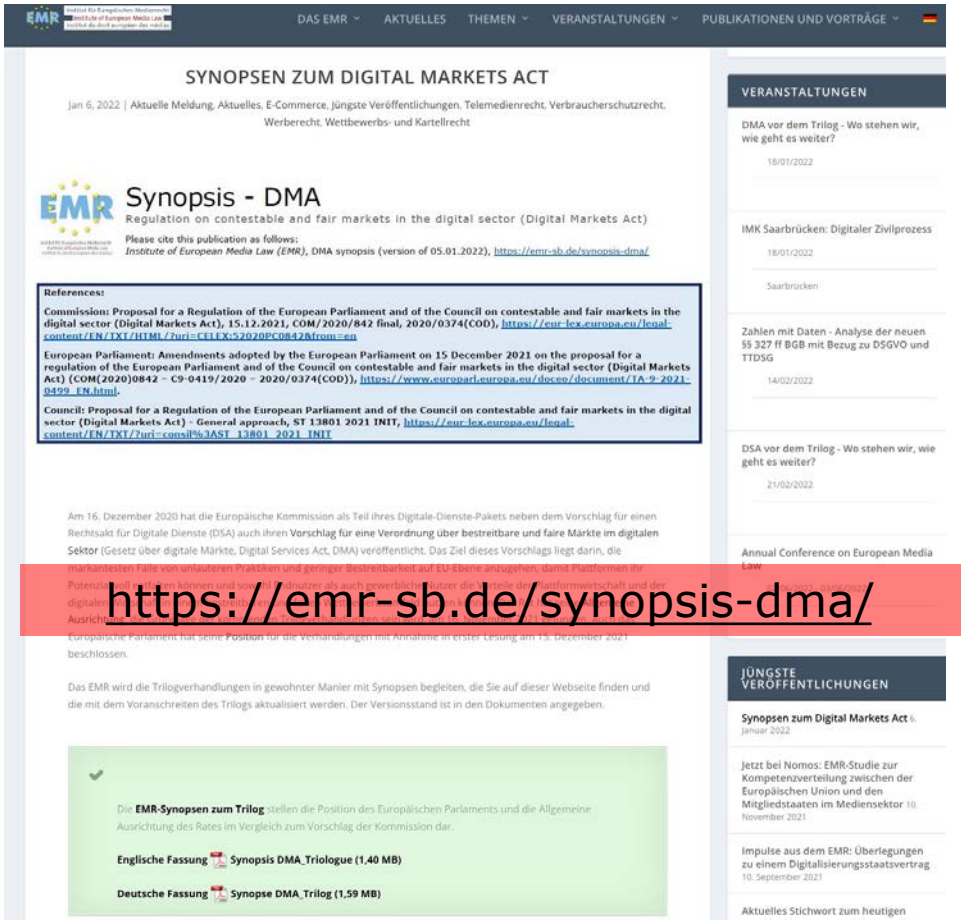

https://emr-sb.de/synopsis-dma/

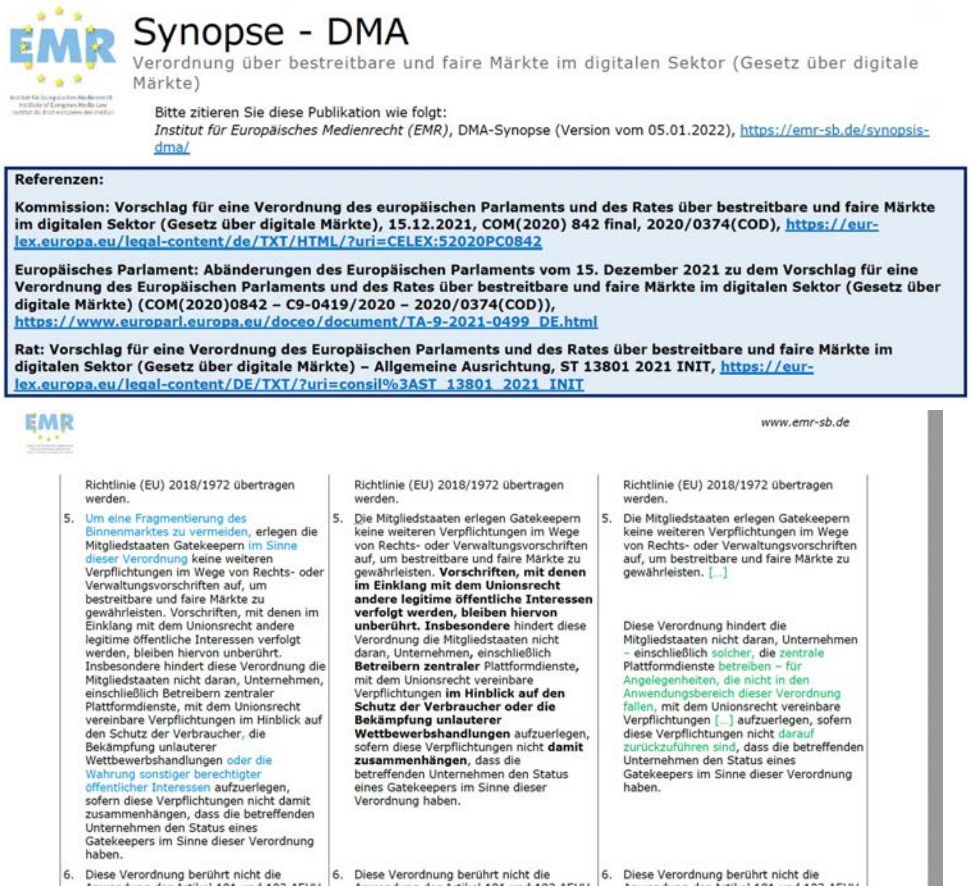

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Im Folgenden:

Europäisches Parlament	**Kommission**	**Rat**
Abweichung vom Vorschlag der Kommission	Abweichung durch das Parlament **Abweichung durch den Rat** **Abweichung durch Parlament und Rat**	Abweichung vom Vorschlag der Kommission

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Kapitel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich
- Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Kapitel II - Gatekeeper
- Artikel 3 - Benennung von Gatekeepern
- Artikel 4 - Überprüfung des Gatekeeper-Status

Kapitel III - Unfaire oder die Bestreitbarkeit beschränkende Praktiken von Gatekeepern
- Artikel 5 - Verpflichtungen von Gatekeepern
- Artikel 6 - Möglicherweise noch näher auszuführende Verpflichtungen von Gatekeepern
- Artikel 7 - Einhaltung der Verpflichtungen durch Gatekeeper
- Artikel 8 - Aussetzung
- Artikel 9 - Befreiung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses
- Artikel 10 - Aktualisierung der Verpflichtungen der Gatekeeper
- Artikel 11 - Umgehungsverbot
- Artikel 12 - Verpflichtung zur Unterrichtung über Zusammenschlüsse
- Artikel 13 – Prüfungspflicht

Kapitel IV - Marktuntersuchung
- Artikel14 – Einleitung einer Marktuntersuchung
- Artikel 15 – Marktuntersuchung zur Benennung von Gatekeepern
- Artikel 16 – Marktuntersuchung bei systematischer Nichteinhaltung
- Artikel 17 – Marktuntersuchung in Bezug auf neue Dienstleistungen und neue Praktiken

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht? Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt für **zentrale Plattformdienste**, die **Gatekeeper** für in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer oder in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer betreiben oder anbieten, **ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts** der Gatekeeper und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts.

ZPD (CPS): Abschließende **Liste** in Art. 1 Nr. 2 DMA

… u.a.

Gatekeeper: Betreiber eines ZPD, der nach Art. 3 von der Kommission benannt **(Gatekeeper-Liste)** wurde.

Gegenstand und Anwendungsbereich

2. Diese Verordnung gilt für zentrale Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer und gewerbliche Nutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Gatekeeper oder der gewerblichen Nutzer und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts. Diese Verordnung ist unter uneingeschränkter Beachtung der Grundrechte und der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze, insbesondere der Artikel 11, 16, 47 und 50, anzuwenden und auszulegen.

2. Diese Verordnung gilt für zentrale Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer oder in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Gatekeeper und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts.

2. Diese Verordnung gilt für zentrale Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer oder in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Gatekeeper und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts.

Gegenstand und Anwendungsbereich

DMA und (nationales und unionales) Wettbewerbsrecht?

- DMA schützt zwar Wettbewerb, ist aber kein Instrument des Wettbewerbsrechts.
- → gestützt auf Art. 114 AEUV (Binnenmarkt), nicht Art. 101 ff. AEUV (Wettbewerb)
- Wettbewerbsrecht verlangt auf Basis allgemeiner Vorschriften eine konkrete ex-post-Analyse eines spezifischen abgrenzbaren Marktes und die Feststellung konkreter missbräuchlicher Verhaltensweisen seitens eines bestimmten Unternehmens auf diesem Markt, die den Wettbewerb im fraglichen Segment beeinträchtigen.
- DMA verbietet ex-ante auf Basis spezieller Vorschriften losgelöst von einem konkreten Fall, auf einem feststehenden Markt (= Online-Sektor) spezifische Verhaltensweisen, die als missbräuchlich anzusehen sind, wenn sie von Gatekeepern angewendet werden.
- DMA ergänzt daher Wettbewerbsrecht, ersetzt es jedoch nicht.
- Ausgestaltung als ex-ante-Regulierungsinstrument erfordert jedoch Abgleich und Einfügung hinsichtlich bestehenden Wettbewerbsrechts und anderen sektoralen Regeln, die für den digitalen Binnenmarkt gelten.

Gegenstand und Anwendungsbereich

Art. 1(5): Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden, erlegen die Mitgliedstaaten Gatekeepern im Sinne dieser Verordnung keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen oder die Wahrung sonstiger berechtigter öffentlicher Interessen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Art. 1(5): Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. **Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere** hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen**,** einschließlich **Betreibern zentraler** Plattformdienste**,** mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen **im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen** aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht **damit zusammenhängen**, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Art. 1(5): Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. […]

Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen – einschließlich solcher, die zentrale Plattformdienste betreiben – für Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen […] aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht darauf zurückzuführen sind, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Gegenstand und Anwendungsbereich

Art. 1(6): Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit diese Vorschriften auf andere Unternehmen als Gatekeeper im Sinne dieser Verordnung anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und nationaler Fusionskontrollvorschriften und der Verordnung (EU) 2019/1150 […].

Art. 1(6): Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler **Vorschriften** zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und nationaler Fusionskontrollvorschriften**; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates**.

- VO 2019/1150 = P2B-VO
- Verweis auf DSA

Art. 1(6): Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Wettbewerbsvorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und nationaler Fusionskontrollvorschriften[…].

Gegenstand und Anwendungsbereich

Art. 1(7): Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten auf der Basis der Grundsätze gemäß Artikel 31d eng zusammen und stimmen sich eng ab.

Art. 1 (7): **Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der** Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten **eng** zusammen und stimmen sich **eng** ab.

Art. 1(7): […] Auf der Grundlage der in Artikel 32a festgelegten Grundsätze und Vorschriften arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen […] zusammen und stimmen sich dabei ab.

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht? Begriffsbestimmungen

- Gatekeeper ist nur, wer einen zentralen Plattformdienst (ZPD) betreibt
- die Liste der ZPD ist abschließend
- Erweiterungen sind in Zukunft möglich; die Kommission kann hierzu Marktuntersuchungen durchführen (Art. 17)

Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gatekeeper" einen **Betreiber zentraler** Plattformdienste**,** der nach Artikel 3 benannt worden ist;
2. „zentraler Plattformdienst" die folgenden Dienste:
   a) Online-Vermittlungsdienste,
   b) Online-Suchmaschinen,
   c) Online-Dienste sozialer Netzwerke,
   d) Video-Sharing-Plattform-Dienste,
   e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,
   f) Betriebssysteme,
   fa) Web-Browser,
   fb) virtuelle Assistenten,
   fc) Connected-TV,
   g) Online-Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von einem Betreiber betrieben werden, wenn das Unternehmen, zu dem er gehört, auch ein Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste ist;

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gatekeeper" einen **Betreiber zentraler** Plattformdienste**,** der nach Artikel 3 benannt worden ist;
2. „zentraler Plattformdienst" die folgenden Dienste:
   a) Online-Vermittlungsdienste,
   b) Online-Suchmaschinen,
   c) Online-Dienste sozialer Netzwerke,
   d) Video-Sharing-Plattform-Dienste,
   e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,
   f) Betriebssysteme.
   g) Cloud-Computing-Dienste, Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von **dem Betreiber eines** der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betrieben werden;

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gatekeeper" ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt und nach Artikel 3 benannt worden ist;
2. „zentraler Plattformdienst" die folgenden Dienste:
   a) Online-Vermittlungsdienste,
   b) Online-Suchmaschinen,
   c) Online-Dienste sozialer Netzwerke,
   d) Video-Sharing-Plattform-Dienste,
   e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,
   f) Betriebssysteme.
   g) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von einem Unternehmen, das einen der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betreibt, betrieben werden;

Begriffsbestimmungen

ZPD als Teil der Distributions- und Finanzierungskette von Medien

a) Online-Vermittlungsdienste, → grds. weit; aber: Def. fordert Vertragsverhältnis als Grundlage der Vermittlung

b) Online-Suchmaschinen, → grds. weit; aber: Def. erstreckt sich nicht auf Dienst-interne Suchfunktionen

c) Online-Dienste sozialer Netzwerke,

d) Video-Sharing-Plattform-Dienste, → knüpft an Def. der AVMD-Richtlinie an; aber: dort andere Schutzrichtung

e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,

f) Betriebssysteme,

fa) Webbrowser → als Eingangstor für zahlreiche Dienste; insb. Relevanz von Browser-Voreinstellungen

fb) Virtuelle Assistenten → insb. Sprachassistenten mit Gatekeeper-Funktion für eine Reihe von Diensten

fc) Connected TV → als Eingangstor und Benutzeroberfläche für zahlreiche TV-Dienste und Apps

g) Cloud-Computing-Dienste,

h) *Online*-Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von dem Betreiber *(einem Betreiber der zu einem Betreiber gehört, der einen…)* eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betrieben werden; → umfangreiche Def. erforderlich, um Gesamtspektrum des AdTech-Sektors zu erfassen

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Kapitel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich
- Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Kapitel II - Gatekeeper
- Artikel 3 - Benennung von Gatekeepern
- Artikel 4 - Überprüfung des Gatekeeper-Status

Kapitel III - Unfaire oder die Bestreitbarkeit beschränkende Praktiken von Gatekeepern
- Artikel 5 - Verpflichtungen von Gatekeepern
- Artikel 6 - Möglicherweise noch näher auszuführende Verpflichtungen von Gatekeepern
- Artikel 7 - Einhaltung der Verpflichtungen durch Gatekeeper
- Artikel 8 - Aussetzung
- Artikel 9 - Befreiung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses
- Artikel 10 - Aktualisierung der Verpflichtungen der Gatekeeper
- Artikel 11 - Umgehungsverbot
- Artikel 12 - Verpflichtung zur Unterrichtung über Zusammenschlüsse
- Artikel 13 – Prüfungspflicht

Kapitel IV - Marktuntersuchung
- Artikel14 – Einleitung einer Marktuntersuchung
- Artikel 15 – Marktuntersuchung zur Benennung von Gatekeepern
- Artikel 16 – Marktuntersuchung bei systematischer Nichteinhaltung
- Artikel 17 – Marktuntersuchung in Bezug auf neue Dienstleistungen und neue Praktiken

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht? Benennung von Gatekeepern

Artikel 3: Benennung von Gatekeepern

(1) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste wird als Gatekeeper benannt, wenn er

a) erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat,

(Abs. 2 a:) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den vergangenen drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;

b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und

(Abs. 2 b:) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im vergangenen Geschäftsjahr mehr als 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mehr als 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte; für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer" auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während des überwiegenden Teils des vergangenen Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

(Abs. 2 c:) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht hat.

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht? Benennung von Gatekeepern

Und wer noch?

Digital Markets Act - Impact assessment support study annexes:
Alphabet, Apple, Facebook, Amazon, Microsoft, Yahoo (Verizon), Twitter, Zalando, eBay, Spotify, Netflix, SAP, Slack, Schibsted, Vivendi, Booking Holdings Inc, Otto Group, Expedia, Salesforce

Aber: Nach manchen Einschätzungen aus der Branche würden etwa Twitter, AirBnB, Bing, Linkedin, Xbox, Netflix, Zoom und Expedia die Schwellenwerte nicht und Booking.com, Spotify, Uber, Bytedance/TikTok, Salesforce, Google Cloud und IBM Cloud nur einige überschreiten. Im Gegensatz dazu würden aber die Betreiber etwa von Oracle, SAP, AWS und Microsoft Azure darüber liegen.

Benennung von Gatekeepern

Artikel 3
Benennung von Gatekeepern

(1) Ein Unternehmen wird als Gatekeeper benannt, wenn es
a) erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat,
b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern und Endnutzern als wichtiges Zugangstor zu anderen Endnutzern dient, und
c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

Artikel 3
Benennung von Gatekeepern

(1) Ein **Betreiber zentraler Plattformdienste** wird als Gatekeeper benannt, wenn **er**
a) erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat,
b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und
c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

Artikel 3
Benennung von Gatekeepern

(1) Ein Unternehmen wird als Gatekeeper benannt, wenn es
a) erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat,
b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und
c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

Benennung von Gatekeepern

(2) Es wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn es in den vergangenen drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 8 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 80 Mrd. EUR betrug und es in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn es einen oder mehrere zentrale Plattformdienste betreibt, die im vergangenen Geschäftsjahr jeweils mehr als 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatliche […] Endnutzer oder mehr als 10 000 im EWR niedergelassene jährliche […] gewerbliche Nutzer hatten;

Vgl. Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 1a:
Für die Zwecke von Buchstabe b gilt:
i) Die monatlichen Endnutzer und die jährlichen gewerblichen Nutzer werden unter Berücksichtigung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Indikatoren gemessen und
ii) der Begriff der monatlichen Endnutzer bezieht sich auf die durchschnittliche Zahl der monatlichen […] Endnutzer während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten des vergangenen Geschäftsjahres;

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der vergangenen zwei Geschäftsjahre erreicht hat.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass ein **Betreiber zentraler Plattformdienste**

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn **das Unternehmen, dem er angehört,** in **den** vergangenen drei **Geschäftsjahren** im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn **die** durchschnittliche Marktkapitalisierung oder **ein** entsprechender Marktwert **des Unternehmens, dem er angehört,** im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und **er** in mindestens drei Mitgliedstaaten **einen** zentralen Plattformdienst betreibt;

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn **er** einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im vergangenen Geschäftsjahr **mehr als** 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und **mehr als** 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte; **f**ür die Zwecke **von Unterabsatz 1** bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer" auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während des überwiegenden Teils des vergangenen Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht hat.

- Details geregelt in einem (einzufügenden) Anhang

(2) Es wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen

a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn es in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn seine durchschnittliche Marktkapitalisierung oder sein entsprechender Marktwert im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und es in mindestens drei Mitgliedstaaten denselben zentralen Plattformdienst betreibt;

b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn es einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mindestens 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte. Die monatlich aktiven Endnutzer und die jährlich aktiven gewerblichen Nutzer werden unter Berücksichtigung der im Anhang dieser Verordnung dargelegten Methode ermittelt und berechnet.
Für die Zwecke dieses Buchstabens bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer" auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während des überwiegenden Teils des vergangenen Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;

c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht hat.

Benennung von Gatekeepern

Artikel 3: Benennung von Gatekeepern

(3) Wenn ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, teilt er dies der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte mit und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. […]

Versäumt es ein relevanter Betreiber zentraler Plattformdienste, die gemäß diesem Absatz erforderlichen Angaben zu übermitteln, so hindert dies die Kommission nicht daran, diese Betreiber jederzeit gemäß Absatz 4 als Gatekeeper zu benennen.

(4) Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich und spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringt, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Bringt der Gatekeeper hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so prüft die Kommission auf der Grundlage des Absatzes 6, ob die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt sind.

(6)Die Kommission kann jeden Betreiber zentraler Plattformdienste, der sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht oder hinreichend substantiierte Argumente gemäß Absatz 4 vorgebracht hat, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen. Dafür berücksichtigt die Kommission die folgenden Aspekte: […]

(7)Bei jedem Gatekeeper im Sinne des Absatzes 4 oder 6 ermittelt die Kommission, welchem Unternehmen dieser angehört, und erstellt eine Liste der relevanten zentralen Plattformdienste, die von diesem Unternehmen betrieben werden und jeweils für sich genommen gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.

(8)Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen spätestens sechs Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in die Liste nach Absatz 7 aufgenommen wurde, erfüllen.

Benennung von Gatekeepern

EP	RAT
- Mitteilungspflicht ohne Zögern und max. nach zwei Monaten - Streichung des „Regulierungsdialogs“ - bei Ausbleiben relevanter Information jederzeitige Benennungsmöglichkeit - Ernennungsfrist unverzüglich und max. 60 Arbeitstage (wie Komm.) - **Neuer Anhang** über Bedeutung Endnutzer und gewerbliche Nutzer - Kriterien tw. erweitert und bzgl. Ausnahme für Benennungsmöglichkeit auch bei Nichterreichen der Schwellenwerte: soll nicht gelten für KMU - Pflicht zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Benennung „as soon as possible“ und nicht später als vier Monate danach	- Mitteilungspflicht nach zwei Monaten - Beibringung von Unterlagen auf Aufforderung durch Komm. innerhalb von 10 Arbeitstagen bei ausgebliebener Anzeige durch Unternehmen - Ernennungsfrist unverzüglich und max. 45 Arbeitstage - Wie EP **neuer Anhang** über Endnutzer und gewerbliche Nutzer - Kriterien weiter detailliert im Falle des Nichterreichens der Schwellenwerte aber gleichartigem Risiko - Pflichten greifen sechs Monate nach Benennung in der Liste (wie Komm.)

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht? Benennung von Gatekeepern

Kapitel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich
- Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Kapitel II - Gatekeeper
- Artikel 3 - Benennung von Gatekeepern
- Artikel 4 - Überprüfung des Gatekeeper-Status

Kapitel III - Unfaire oder die Bestreitbarkeit beschränkende Praktiken von Gatekeepern
- Artikel 5 - Verpflichtungen von Gatekeepern
- Artikel 6 - Möglicherweise noch näher auszuführende Verpflichtungen von Gatekeepern
- Artikel 7 - Einhaltung der Verpflichtungen durch Gatekeeper
- Artikel 8 - Aussetzung
- Artikel 9 - Befreiung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses
- Artikel 10 - Aktualisierung der Verpflichtungen der Gatekeeper
- Artikel 11 - Umgehungsverbot
- Artikel 12 - Verpflichtung zur Unterrichtung über Zusammenschlüsse
- Artikel 13 – Prüfungspflicht

Kapitel IV - Marktuntersuchung
- Artikel14 – Einleitung einer Marktuntersuchung
- Artikel 15 – Marktuntersuchung zur Benennung von Gatekeepern
- Artikel 16 – Marktuntersuchung bei systematischer Nichteinhaltung
- Artikel 17 – Marktuntersuchung in Bezug auf neue Dienstleistungen und neue Praktiken

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht? Verpflichtungen nach Artikel 5 und 6

Artikel 5: Verpflichtungen von Gatekeepern

Artikel 6: Möglicherweise noch näher auszuführende Verpflichtungen von Gatekeepern

- Artikel 5 und 6 enthalten einen Pflichtenkatalog für Gatekeeper (Do's and Dont's):

Beispielsweise müssen Gatekeeper künftig:

- Dritten in bestimmten Situationen die Zusammenarbeit mit ihren eigenen Diensten erlauben,
- es ihren gewerblichen Nutzern ermöglichen, auf die Daten zuzugreifen, die sie bei der Nutzung der Gatekeeper-Plattform generieren,
- den Unternehmen, die auf ihrer Plattform Werbung betreiben, die Instrumente und Informationen zur Verfügung stellen, die sie brauchen, um eine eigene, unabhängige Überprüfung ihrer Werbung auf der Gatekeeper-Plattform vornehmen zu können,
- es ihren gewerblichen Nutzern ermöglichen, ihr Angebot zu bewerben und Verträge mit ihren Kunden außerhalb der Gatekeeper-Plattform abzuschließen.

Das dürfen Gatekeeper-Plattformen künftig nicht mehr:

- Dienstleistungen und Produkte, die der Gatekeeper selbst anbietet, gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten, die von Dritten auf der Plattform des Gatekeepers angeboten werden, in puncto Reihung bevorzugt behandeln,
- Verbraucher/innen daran hindern, sich an Unternehmen außerhalb ihrer Plattformen zu wenden,
- Nutzer/innen daran hindern, vorab installierte Software oder Apps zu deinstallieren, wenn sie dies wünschen.

- Pflichten sind unmittelbar nach Benennung und Ablauf der Schonfrist einzuhalten.
  In Bezug auf Artikel 6 besteht allerdings insbesondere eine Konkretisierungsmöglichkeit der Kommission (Art. 7 Abs. 2).

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht? Verpflichtungen nach Artikel 5

- Überblick Art. 5
  - a): Zusammenführen von Daten verschiedener Dienste ohne Einwilligung
  - b): Anbieten von Alternativprodukten und -dienstleistungen
  - c): Akquirieren von Nutzern
  - d): Meldung von Gatekeeper-Praktiken an Behörden
  - e): Nutzung von Identifizierungsdiensten
  - f): Generieren von Lock-in-Effekten
  - g): Transparenz von Werbebedingungen
  - ga): Nutzung der von gewerblichen Nutzern generierten Daten im Wettbewerb (EP)
  - gb): Deinstallation vorinstallierter Software-Anwendungen (EP)

Verpflichtungen nach Artikel 5

(1) Der Gatekeeper muss in Bezug auf jeden seiner zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 Absatz 7

a) davon absehen, personenbezogene Daten aus diesen zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen oder übergreifend zu verwenden und Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auf ausdrückliche und klare Weise eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat;

Der Gatekeeper muss in Bezug auf jeden seiner zentralen Plattformdienste **im Sinne des** Artikels 3 Absatz 7

a) davon absehen, personenbezogene Daten aus diesen zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen und Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat;

Der Gatekeeper muss in Bezug auf jeden seiner gemäß Artikel 3 Absatz 7 im Benennungsbeschluss genannten zentralen Plattformdienste
a) davon absehen, personenbezogene Daten aus einem dieser zentralen Plattformdienste mit personenbezogenen Daten aus einem anderen zentralen Plattformdienst oder anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen, und davon absehen, Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat. Der Gatekeeper kann sich gegebenenfalls auch auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Rechtsgrundlage berufen;

Verpflichtungen nach Artikel 5

g) Werbetreibenden und Verlagen oder von Werbetreibenden und Verlagen autorisierten Dritten, für die er digitale Werbedienstleistungen erbringt, kostenlos einen hochwertigen, wirksamen und permanenten Echtzeitzugang zu umfassenden Informationen über die Sichtbarkeit und Verfügbarkeit der Werbeportfolios zu gewähren, unter anderem in Bezug auf

i) die Preisbedingungen für die von Werbetreibenden und Werbevermittlern abgegebenen Gebote;

ii) die Mechanismen für die Festsetzung der Preise und die Systeme für die Berechnung der Gebühren, einschließlich der nicht preisbezogenen Kriterien im Auktionsverfahren;

iii) den Preis und die Gebühren, die vom Werbetreibenden und vom Verlag gezahlt werden, einschließlich etwaiger Abzüge und Aufschläge;

iv) den Betrag und die Vergütung, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige erhält, und

v) den Betrag und die Vergütung, die der Verlag für jede einschlägige Werbedienstleistung vom Gatekeeper erhält.

g) Werbetreibenden und Verlagen, für die er Werbedienstleistungen erbringt, auf deren Anfrage hin Auskunft über den vom Werbetreibenden und vom Verlag gezahlten Preis sowie über den Betrag bzw. die Vergütung geben, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige und für jede der relevanten Werbedienstleistungen des Gatekeepers erhält.

g) Werbetreibenden und Verlagen, für die er Werbedienstleistungen erbringt, auf deren Anfrage hin innerhalb eines Monats nach der Anfrage kostenlos Auskunft über den vom Werbetreibenden und vom Verlag gezahlten Preis sowie über den Betrag bzw. die Vergütung geben, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige und für jede der relevanten Werbedienstleistungen des Gatekeepers erhält.

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht? Verpflichtungen nach Artikel 6

- Überblick Art. 6
  - a): Nutzung von von gewerblichen Nutzern generierten Daten im Wettbewerb
  - aa): Zusammenführung von Daten zum Targeted Advertising ohne Einwilligung (EP)
  - b): Deinstallation vorinstallierter Software-Anwendungen
  - c): Software-Stores und –Anwendungen von Dritten
  - d): Diskriminierungsfreies Ranking
  - e): freie Wahl von Dritt-Software-Anwendungen und Internetzugangsanbieter
  - ea): Abmeldung von zentralen Plattformdiensten
  - f): Gleicher Zugang zu Betriebssystemen, Hardware- oder Software-Funktionen
  - fa) Zusammenschaltung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste (EP)
  - fa) Zusammenschalten von Diensten sozialer Netzwerke (EP)
  - g): Zugang zu Instrumenten zur Leistungsmessung der Werbung
  - h): Gewährleistung effektiver Datenübertragbarkeit
  - i): permanenter Echtzeitzugang zur Datennutzung
  - j): Fairer Zugang zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten von Suchmaschinen
  - k): Fairer Zugang zu Stores für Software-Anwendungen

Verpflichtungen nach Artikel 6

Art. 5 ga) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die durch oder im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen durch gewerbliche Nutzer seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen, einschließlich durch Endnutzer dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen gewerblichen Nutzern seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;

a) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die durch **Tätigkeiten von** gewerblichen Nutzern **ihrer** zentralen Plattformdienste, einschließlich **der Tätigkeiten von Endnutzern** dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen gewerblichen Nutzern **ihrer** zentralen Plattformdienste oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;

a) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen durch gewerbliche Nutzer seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen, einschließlich durch Endnutzer dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen gewerblichen Nutzern seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;

Verpflichtungen nach Artikel 6

aa) davon absehen, für seine eigenen kommerziellen Zwecke und die Platzierung von Werbung Dritter in seinen eigenen Diensten, personenbezogene Daten zum Zwecke der gezielten oder mittels Mikrotargeting personalisierten Werbung zusammenzuführen, es sei denn, der Endnutzer hat dem Gatekeeper im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verfahren eindeutig, ausdrücklich, erneut und in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung erteilt und ist nicht minderjährig.

Erwgr. (36a) Minderjährige verdienen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten besonderen Schutz, insbesondere was die Nutzung zu Vermarktungszwecken oder zur Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung personenbezogener Daten anbelangt. Daher dürfen personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Gatekeepern erhoben oder anderweitig gewonnen werde, nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktmarketing, Profilerstellung und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.
Erwgr. (36b) Um eine freie Wahl der Endnutzer zu wahren, sollte die Verweigerung der Zustimmung nicht schwieriger sein als die Erteilung der Zustimmung. Zusätzlich sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken, um die Rechte und Freiheiten der Endnutzer zu wahren, den Anforderungen der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen. Darüber hinaus sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie der Gesundheitsdaten oder von Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person streng begrenzt sein und den geeigneten Garantien nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen.

Verpflichtungen nach Artikel 6

d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper selbst oder von einem Dritten angeboten werden, der ein und demselben Unternehmen angehört, beim Ranking und anderen Einstellungen gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter zu bevorzugen, und muss gegenüber Dienstleistungen und Produkten Dritter transparente, faire und diskriminierungsfreie Bedingungen anwenden;

d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper selbst **oder von einem Dritten** angeboten werden**, der ein und demselben Unternehmen angehört,** beim Ranking gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter zu bevorzugen, und **muss** das Ranking anhand fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen vornehmen;

d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper […] selbst angeboten werden […], beim Ranking gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter zu bevorzugen, und […] das Ranking anhand fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen vornehmen;

Verpflichtungen nach Artikel 6

g) den Werbetreibenden und Verlagen und den von Werbetreibenden und Verlagen autorisierten Dritten auf Antrag kostenlos Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen – einschließlich aggregierter und nicht aggregierter Daten und Leistungsdaten –, in einer Weise gewähren, die es den Werbetreibenden und Verlagen ermöglicht, eigene Prüf- und Messinstrumente zur Bewertung der Leistung der von den Gatekeepern erbrachten zentralen Dienste zu nutzen;

g) den Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen gewähren, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen;

g) den Werbetreibenden und Verlagen oder von ihnen beauftragten Dritten auf Antrag kostenlos Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen gewähren, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen, einschließlich aggregierter Daten;

Verpflichtungen nach Artikel 6

i) gewerblichen Nutzern sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten auf Antrag kostenlos einen […] permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter und nichtaggregierter Daten ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste oder von Nebendienstleistungen, die vom Gatekeeper angeboten werden, durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; hierzu zählen auf Antrag des gewerblichen Nutzers die Möglichkeit, vor Ort auf Daten zuzugreifen und diese zu analysieren, ohne dass eine Übertragung durch den Gatekeeper erfolgt, sowie die hierfür erforderlichen Instrumente; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit dies unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang steht, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zugestimmt hat;

i) gewerblichen Nutzern **sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen** Dritten kostenlos einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter oder nichtaggregierter Daten ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit **dies** unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang **steht**, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung **im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679** zugestimmt hat;

i) gewerblichen Nutzern oder von ihnen beauftragten Dritten auf Antrag kostenlos einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter oder nichtaggregierter Daten, einschließlich personenbezogener Daten, ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit die Daten unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang stehen, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung […] zugestimmt hat;

Verpflichtungen nach Artikel 6

j) Dritten, die Online-Suchmaschinen betreiben, auf deren Antrag hin zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten in Bezug auf unbezahlte und bezahlte Suchergebnisse gewähren, die von Endnutzern in Online-Suchmaschinen des Gatekeepers generiert werden, vorbehaltlich der Anonymisierung der Such-, Klick- und Anzeigedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt;

j) **Dritten**, die Online-Suchmaschinen betreiben, auf deren Antrag hin zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten in Bezug auf unbezahlte und bezahlte Suchergebnisse gewähren, die von Endnutzern in Online-Suchmaschinen des Gatekeepers generiert werden, vorbehaltlich der Anonymisierung der Such-, Klick- und Anzeigedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt;

j) Drittunternehmen, die Online-Suchmaschinen betreiben, auf deren Antrag hin zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten in Bezug auf unbezahlte und bezahlte Suchergebnisse gewähren, die von Endnutzern in Online-Suchmaschinen des Gatekeepers generiert werden, vorbehaltlich der Anonymisierung der Such-, Klick- und Anzeigedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt;

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?
Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

Kapitel V - Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

- Artikel 18 - Einleitung eines Verfahrens
- Artikel 19 - Auskunftsverlangen
- Artikel 20 - Befugnis zur Befragung und zur Aufnahme von Aussagen
- Artikel 21 - Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen vor Ort
- Artikel 22 - Einstweilige Maßnahmen
- Artikel 23 - Verpflichtungszusagen
- Artikel 24 - Überwachung von Verpflichtungen und Maßnahmen
- Artikel 25 - Nichteinhaltung
- Artikel 26 - Geldbußen
- Artikel 27 - Zwangsgelder
- Artikel 28 - Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen
- Artikel 29 - Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen
- Artikel 30 - Anspruch auf rechtliches Gehör und Recht auf Akteneinsicht
- Artikel 31 - Berufsgeheimnis
- Artikel 32 - Beratender Ausschuss für digitale Märkte
- Artikel 33 - Ersuchen um Einleitung einer Marktuntersuchung

Kapitel VI - Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 34 - Veröffentlichung von Beschlüssen
- Artikel 35 - Ermessensnachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union
- Artikel 36 – Durchführungsvorschriften
- Artikel 37 - Ausübung der Befugnisübertragung
- Artikel 39 - Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?
Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

- Maßgeblich liegt die Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung bei der Kommission; ihr stehen die relevanten Befugnisse zu.
- Mitgliedstaaten werden eingebunden durch:
  - unterstützende Einbindung eines Beratenden Ausschusses für digitale Märkte zusammengesetzt aus mitgliedstaatlichen Vertretern (Art. 32)
  - Möglichkeit für Mitgliedstaaten, die Einleitung einer Marktuntersuchung zu ersuchen (Art. 33)
  - Rat schlägt zudem Regeln zur Zusammenarbeit und Koordinierung vor (Art. 32a)
  - Parlament schlägt die Schaffung einer Europäischen hochrangigen Gruppe digitaler Regulierungsbehörden vor (Art. 31a und 31b)
  - Parlament schlägt Regeln zur Rolle der nationalen Wettbewerbsbehörden und anderer zuständiger Behörden (Art. 31c) sowie zur Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten (Art. 31d) vor

Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

Artikel 32 Beratender Ausschuss für digitale Märkte

(1) Die Kommission wird vom Beratenden Ausschuss für digitale Märkte unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(1a) Für Sitzungen, in denen spezifische Fragen zu erörtern sind, haben die Mitgliedstaaten das Recht, einen zusätzlichen Vertreter einer Behörde zu benennen, die über das entsprechende Fachwissen für diese Fragen verfügt. Das Recht der Mitglieder des Ausschusses, sich durch andere Sachverständige der Mitgliedstaaten unterstützen zu lassen, bleibt davon unberührt.

Artikel 32 Beratender Ausschuss für digitale Märkte

(1) Die Kommission wird vom **Beratenden** Ausschuss für digitale Märkte unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 37a Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss („Beratender Ausschuss für digitale Märkte“) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

(2) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.	(2) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.	(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. (2a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

(3) Die Kommission übermittelt dem Adressaten eines Einzelbeschlusses zusammen mit diesem Beschluss die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für digitale Märkte. Sie veröffentlicht die Stellungnahme zusammen mit dem Einzelbeschluss unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.
(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
(4a) Die Sitzungen des Beratenden Ausschusses für digitale Märkte und der Kommission mit Vertretern von Gatekeepern und anderen Interessenträgern werden registriert und monatlich im Einklang mit dem Transparenz-Register der EU veröffentlicht.

(3) Die Kommission übermittelt dem Adressaten eines Einzelbeschlusses zusammen mit diesem Beschluss die Stellungnahme des **Beratenden Ausschusses für digitale Märkte**. Sie veröffentlicht die Stellungnahme zusammen mit dem Einzelbeschluss unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.
(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Die Kommission übermittelt dem Adressaten eines Einzelbeschlusses zusammen mit diesem Beschluss die Stellungnahme des Ausschusses. Sie veröffentlicht die Stellungnahme zusammen mit dem Einzelbeschluss unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

[…]

Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

Artikel 33 - Ersuchen um Einleitung einer Marktuntersuchung
(1) Zwei oder mehr nationale Wettbewerbsbehörden oder andere zuständige nationale Behörden können die Kommission ersuchen, eine Untersuchung gemäß den Artikeln 15, 16, 17 oder 25 einzuleiten. Die zuständige Behörde legt bzw. die zuständigen Behörden legen Belege zur Untermauerung ihres Ersuchens vor. Die Kommission prüft innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen. Ist die Kommission der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe für die Einleitung eines Verfahrens vorliegen, kann sie den Antrag ablehnen und der jeweils zuständigen Behörde bzw. den jeweils zuständigen Behörden ihre Gründe mitteilen. Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Bewertung.

Artikel 33 - Ersuchen um Einleitung einer Marktuntersuchung
(1) Wenn drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung nach Artikel 15 einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein **Betreiber zentraler Plattformdienste** als Gatekeeper benannt werden sollte, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen.

Artikel 33 - Ersuchen um Einleitung einer Marktuntersuchung
(1) Wenn drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung nach Artikel 15 einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein Unternehmen als Gatekeeper benannt werden sollte, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen, und das Ergebnis dieser Prüfung wird veröffentlicht.

Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

(1a) Wenn ein Mitgliedstaat die Kommission ersucht, eine Untersuchung nach Artikel 16 einzuleiten, weil seines Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein Gatekeeper systematisch gegen die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen verstoßen und seine Stellung als Gatekeeper in Bezug auf die Merkmale gemäß Artikel 3 Absatz 1 weiter gestärkt oder erweitert hat, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen, und das Ergebnis dieser Prüfung wird veröffentlicht.
(1b) Wenn drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung nach Artikel 17 einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein oder mehrere Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste nach Artikel 2 Nummer 2 aufgenommen werden sollten, oder weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass einer oder mehreren Praktiken durch diese Verordnung nicht wirksam begegnet wird und diese Praktiken die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken oder unlauter sein könnten, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen, und das Ergebnis dieser Prüfung wird veröffentlicht.

Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse

[…]

(2) Die Mitgliedstaaten legen Belege zur Untermauerung ihres Ersuchens vor.

(2) Die Mitgliedstaaten legen Belege zur Untermauerung ihres Ersuchens nach den Absätzen 1, 1a und 1b vor. Bei Ersuchen nach Absatz 1b können diese Belege Informationen über neu eingeführte Angebote von Produkten, Diensten, Software oder Merkmalen umfassen, die Bedenken hinsichtlich der Bestreitbarkeit oder Lauterkeit aufwerfen, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit bestehenden zentralen Plattformdiensten oder auf andere Weise umgesetzt werden.

Übersicht

- Zur Einordnung des DMA
- Wo stehen wir?
  - In zeitlicher Hinsicht
  - In inhaltlicher Hinsicht
- Wie geht es weiter?

Wie geht es weiter?

- Wichtige Unterschiede dargelegt
- Zeitplan weiterhin ambitioniert
  - Erstes hochrangiges Treffen zur Eröffnung am 11.1.
    - Weitere geplant im Februar und März, nur ggf. April und Mai
  - Erstes Treffen auf technischer Ebene am 14.1.
    - Weitere terminiert zweimal wöchentlich
  - Wahl in Frankreich im April
- Nach Abschluss Trilogverhandlungen und Kompromissfindung
  - Prüfung auf Einpassung in EU-Recht durch Legal Service
  - Prüfung auf sprachliche Aspekte und Herstellung/Abgleich aller Sprachversionen
  - Aus informellem Text muss durch förmlichen Beschluss der nächste Schritt im Legislativverfahren werden:
    - Lesung Parlament und Beschluss
    - Annahme durch den Rat
  - Veröffentlichung im ABl EU und Inkrafttreten/Anwendungszeitpunkt

Und wo gibt es mehr zum Digital-Dienste-Paket? …

https://doi.org/10.5771/9783748924975

https://doi.org/10.5771/9783748925934

https://doi.org/10.5771/9783748906438

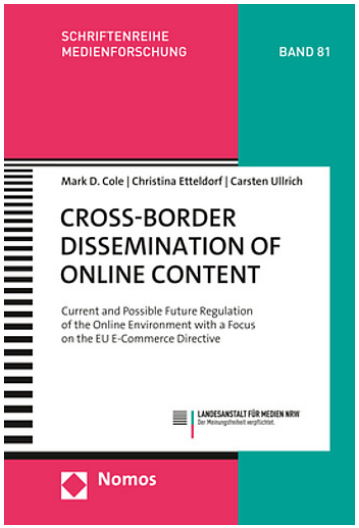

https://emr-sb.de/dsa-package-broadcasting/

…und auch in AV und mehrsprachig …

https://emr-sb.de/themen/dma-dsa/

WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE DES EMR ZUM DSA/DMA UND DESSEN HINTERGRÜNDEN

- Legal issue paper Overview of the impact of the proposed EU Digital Services Act Package on broadcasting in Europe
- Impulse aus dem EMR: **Eine digitale Grundordnung – nicht nur für Unternehmen in der EU** Impuls aus dem EMR von Dr. Jörg Ukrow zu den Vorschlägen der EU-Kommission für einen Digital Services Act und einen Digital Markets Act
- Studie: **Updating the Rules for Online Content Dissemination**
- Studie: **Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung medienvielfaltsbezogener Maßnahmen**
- Studie: **Cross-Border Dissemination of Online Content – Current and Possible Future Regulation of the Online Environment with a Focus on the EU E-Commerce Directive**

VIDEOS VON VERANSTALTUNGEN DES EMR ODER UNTER BETEILIGUNG DES EMR ZUM DSA/DMA UND DESSEN HINTERGRÜNDEN

- Presentation of **Legal issue paper: Overview of the impact of the proposed EU Digital Services Act Package on broadcasting in Europe**
- **NRW.Insight.Online: Digital Services Act and Digital Markets Act – impact on the media sector** Unter anderem Vorstellung der Studie "Updating the Rules for Online Content Dissemination" durch Prof. Dr. Mark D. Cole
- Veranstaltung des EMR: **The impact of the proposed DSA & DMA on commercial broadcasting**

https://go.coe.int/t6DAR

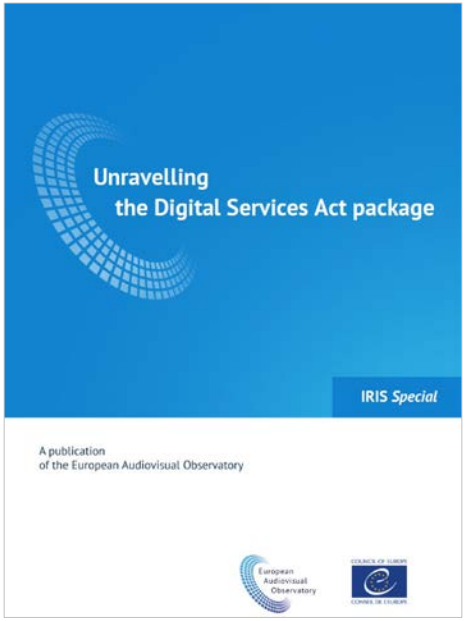

THE EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY PUBLISHES NEW IRIS SPECIAL REPORT

Unravelling the Digital Services Act Package

STRASBOURG, FRANCE | 21 OCTOBER 2021

…und demnächst auch wieder hier:

https://emr-sb.de/webinare2022/

Zahlen mit Daten –
Analyse der neuen §§ 327 ff. BGB mit Bezug zu DSGVO und TTDSG
Kristin Benedikt / Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.)
Montag, 14. Februar 2022, 16:30 bis 18:30 Uhr

DSA vor dem Trilog – wo stehen wir, wie geht es weiter?
Prof. Dr. Mark D. Cole
Montag, 21. Februar 2022, 12:00 bis 13:30 Uhr

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) e.V.
Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Deutschland
Telefon **+49 681 906 76676**
Telefax **+49 681 968 638 90**
Mail **emr@emr-sb.de**
Web **emr-sb.de**